

Aus dem Wesen der Stiftung, ihrer allgemeinen Schutzbedürftigkeit wie ihren rechtlichen Besonderheiten ergibt sich zwingend, daß jede rechtsfähige Stiftung einer staatlichen Stiftungsaufsicht unterliegt (so z. B. U. P. Toepke, Staatsaufsicht über Stiftungen im deutschen und anglo-amerikanischen Recht, jur. Diss., Hamburg 1967, S. 20), und zwar der Aufsicht der staatlichen Behörden jenes Staates, von dessen Rechtsordnung die Stiftung ihre permanente Rechtsfähigkeit ableitet. Insoweit ist die staatliche Stiftungsaufsicht von Anfang an und auch heute unangefochtener Bestandteil jedes Stiftungsrechts, jedenfalls in allen deutschen Ländern (U. P. Toepke, a. a. O., S. 59), und zwar sowohl in jenen, die heute das Territorium der DDR bilden, als auch in jenen, die heute zum Territorium der BRD gehören. Dieser fundamentale Grundsatz des Stiftungsrechts gilt gemäß Art. 163 des Einführungsgesetzes zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) — das BGB gilt gegenwärtig in beiden deutschen Staaten als Bestandteil des jeweiligen innerstaatlichen Rechts weiter — auch für Stiftungen, die bereits bei Inkrafttreten des BGB bestanden (vgl. Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 23. März 1961 — 1 Uz 4/60 Pa —, Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Zivilsachen, Bd. 8, S. 234; U. P. Toepke, a. a. O., S. 20). Abgesehen von unterschiedlichen Intentionen ist im übrigen die staatliche Aufsicht auch im Stiftungsrecht anderer Staaten üblich (vgl. die Ausführung bei U. P. Toepke, a. a. O., insbesondere S. 128—209 und S. 214—216, sowie S. 216—222).

Im Unterschied zu den juristischen Personen im allgemeinen bedürfen Stiftungen als eine besondere Form der juristischen Person regelmäßig bereits zu ihrer Entstehung außer dem gültigen Stiftungsgeschäft noch der staatlichen Genehmigung (so z. B. § 80 BGB) und unterstehen in ihrer Existenz der Aufsicht der entsprechenden staatlichen Behörde, ohne deren Zustimmung eine Veränderung des Stiftungszwecks oder eine Sitzverlegung nicht durchgeführt werden kann (vgl. z. B. § 87 BGB). Die zuständigen staatlichen Behörden können schließlich die von ihnen genehmigte Stiftung auch wieder auflösen. Man kann mithin auch davon sprechen, daß das staatliche Aufsichtsrecht gleichsam das Korrelat des Genehmigungs- bzw. Auflösungsrechts bildet (U. P. Toepke, a. a. O., S. 71).

Es handelt sich also bei der staatlichen Genehmigung, Aufsicht und Auflösung im Stiftungsrecht im Unterschied zu anderen juristischen Personen nicht nur um Registrierungsfragen, sondern um echte materielle Entscheidungen, die von den zuständigen staatlichen Behörden zu treffen sind.

Damit dürfte hinreichend dargetan sein, daß Stiftungen, die am 8. Mai 1945 ihren Sitz auf deutschem Territorium hatten, identisch allein auf dem Territorium ihres Sitzes fortgeführt werden konnten und ihre Fortexistenz auf diesem Territorium einzig und allein vom Recht des Staates abhängt, der die Gebietshoheit über das Territorium ausübt.

In bezug auf diese Stiftungen kann die Bundesrepublik Deutschland — soweit diese ihren Sitz am 8. Mai 1945 nicht auf dem Territorium der heutigen BRD hatten — nur die Frage der Anerkennung der Stiftungen als juristische Personen auf ihrem Territorium entscheiden. Hinsichtlich der Existenz der Stiftungen auf dem Sitzterritorium fehlt ihr jegliche Zuständigkeit. Sie hat weder das Recht, in bestehende Stiftungen einzugreifen, noch für den Fall der Auflösung der Stiftung diese nach ihrem Recht fortzuführen.

Das Gesetz der BRD vom 3. August 1967 kann darum hinsichtlich der außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes, das heißt außerhalb der Territorialhoheit der Bundesrepublik, existierenden Stiftungen, auf die es sich nach seinem ausdrücklichen Wortlaut bezieht, keinerlei Wirkung erzielen. Die in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Fort-